

Verhaltenskodex der Siteco Gruppe für Geschäftspartner

(Mai 2024)

Dieser Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen der Siteco Gruppe ("SITECO") an alle ihre Kunden, Lieferanten von Waren und Dienstleistungen, Vermittler, Subunternehmer, sowie deren Konzerngesellschaften ("GESCHÄFTSPARTNER") hinsichtlich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und den Menschen, die an der Herstellung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind.

I. Allgemeines Engagement

Der GESCHÄFTSPARTNER muss die Gesetze in allen Ländern einhalten, in denen er tätig ist, Waren und Dienstleistungen beschafft und/oder verkauft. Sofern die lokalen gesetzlichen Anforderungen niedriger sein sollten als die Standards dieses Verhaltenskodexes, ist der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet, die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes zu befolgen.

Der GESCHÄFTSPARTNER muss auf der Grundlage der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie dazugehöriger Leitlinien Sorgfaltsprozesse einführen, um Risiken für negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in seinen Lieferketten zu erkennen, zu vermeiden und zu mindern, einschließlich geeigneter Beschwerdemechanismen und Berichterstattung.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, die Grundsätze dieses Verhaltenskodex nicht nur selbst einzuhalten, sondern sie verbindlich an seine direkten Vertragspartnern weiterzureichen und die Einhaltung derselben zu überwachen. Der GESCHÄFTSPARTNER hat seine Vertragspartner weiterhin zu verpflichten, ihrerseits die Einhaltung der Grundsätze dieses Verhaltenskodex an ihre jeweiligen Vertragspartner entlang der Lieferkette weiterzureichen.

II. Menschenrechte und Arbeitspraktiken

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich alle international anerkannten Menschenrechte zu respektieren, indem er die Verursachung von und die Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen vermeidet, wobei insbesondere darauf zu achten ist, dass die Menschenrechte von besonders schutzbedürftigen Personen bzw. Personengruppen, wie Frauen, Kinder, Wanderarbeiter usw. geachtet werden.

Keine Zwangsarbeit

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie Menschenhandel weder zu betreiben noch zu unterstützen. SITECO lehnt jede Form von Zwangsarbeit ab. Kein Mitarbeitender des GESCHÄFTSPARTNERS darf zur Arbeit gezwungen werden, weder direkt noch indirekt, durch Gewalt und/oder Einschüchterung. Mitarbeitende dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie sich freiwillig für eine Beschäftigung gemeldet haben.

Keine Kinderarbeit

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich keine Mitarbeitende unter dem in den ILO-Abkommen festgelegten Alter zu beschäftigen. Das Mindestalter für die Berechtigung zur Beschäftigung darf nicht unter dem Alter liegen, in dem die Schulpflicht endet, und in keinem Fall unter 15 Jahren. Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich auch insbesondere zur Einhaltung des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation). Sofern eine nationale

Verordnung im Hinblick auf Kinderarbeit strengere Standards vorsieht, so muss der GESCHÄFTSPARTNER dieser Vorschrift Vorrang einräumen.

Antidiskriminierung

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung der Mitarbeitenden zu fördern, unabhängig von Hautfarbe, Rasse, Nationalität, ethnischer Herkunft, politischer Zugehörigkeit, sozialem Hintergrund, Behinderung, Geschlecht, sexueller Identität und Orientierung, Familienstand, religiöser Überzeugung, Alter usw.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, keine inakzeptable Behandlung von Personen, ob bei der Einstellung oder während des Arbeitsverhältnisses, wie seelische Grausamkeit, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung zu tolerieren, einschließlich Gesten, Sprache und Körperkontakt, die sexuell, zwanghaft, bedrohlich, missbräuchlich, ausbeuterisch usw. sind.

Arbeitszeiten und faire Löhne

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitenden auf die Gründung von oder den Beitritt zu bestehenden Gewerkschaften und auf Tarifverhandlungen anzuerkennen und darf Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder benachteiligen noch bevorzugen.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, sich an alle jeweils für ihn geltenden maximalen Arbeitszeitvorschriften zu halten.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, faire Löhne für Arbeitskräfte zu zahlen und sich an alle jeweils für ihn geltenden Lohn- und Vergütungsgesetze zu halten. Der GESCHÄFTSPARTNER stellt also eine angemessene Vergütung sicher, und garantiert, seinen Mitarbeitenden den jeweils national gesetzlich bzw. durch einen einschlägigen Tarifvertrag festgelegten Mindestlohn zu zahlen.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, im Falle eines grenzüberschreitenden Personaleinsatzes alle für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich des Mindestlohns, einzuhalten.

Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen und internationalen Normen zum Arbeitsschutz zu handeln und für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, Schulungen anzubieten, um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden in Fragen der Gesundheit und Sicherheit ausreichend unterrichtet sind.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich weiter, ein angemessenes Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem einzurichten.

Beschwerdemechanismus

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, seinen Mitarbeitenden Zugang zu einem geschützten Beschwerdemechanismus zu gewähren, um mögliche Verstöße gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex melden zu können.

III. Schutz der Umwelt

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, während des Produktlebenszyklus Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der Umwelt beitragen: z.B. bei Design, Entwicklung, Produktion, Transport, Betrieb und Entsorgung oder Recycling.

SITECO erwartet vom GESCHÄFTSPARTNER, dass er sich bemüht, durch nachhaltige Nutzung wertvolle Ressourcen zu sparen, weniger Energie zu verbrauchen und weniger Abfall und Emissionen

zu erzeugen. Aus diesem Grund sollen die Produkte und Dienstleistungen auch in Zukunft äußerst umweltfreundlich sein.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, ein angemessenes Umweltmanagementsystem einzurichten.

SITECO konzentriert sich darauf, den Markt mit Produkten zu versorgen, welche die Umweltverträglichkeit verbessern. Folglich verpflichtet sich der GESCHÄFTSPARTNER zu einer freiwilligen Politik im Bereich der Forschung, um ökologische Produkte zu entwickeln. Der GESCHÄFTSPARTNER muss die Umweltauswirkungen seiner Produkte nicht nur in der Entwurfsphase berücksichtigen, sondern auch in seinen Produktions- und Beschaffungsprozessen.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, sich darauf zu konzentrieren, den Einsatz von Rohstoffen und Ressourcen zu reduzieren und den bei allen seinen Tätigkeiten entstehenden Abfall nach Möglichkeit zu vermeiden.

IV. Faire Geschäftspraktiken

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, keine Form von Korruption oder Bestechung zu dulden und sich weder direkt noch indirekt daran zu beteiligen. Er verpflichtet sich, weder einem Regierungsbeamten noch einer Gegenpartei im privaten Sektor etwas von Wert zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen, um eine Amtshandlung zu beeinflussen oder einen unzulässigen Vorteil zu erlangen. Dazu gehört auch der Verzicht auf die Gewährung oder Annahme von unzulässigen Schmiergeldern.

Fairer Wettbewerb und Rechte an geistigem Eigentum

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, stets in Übereinstimmung mit den national und international geltenden Wettbewerbsgesetzen zu handeln und sich nicht an Preisabsprachen, Markt- oder Kundenzuteilung, Marktaufteilung oder Angebotsabsprachen mit Wettbewerbern zu beteiligen.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, Dritte nicht über Tatsachen zu täuschen, bzw. einen Irrtum über Tatsachen herbeizuführen oder aufrechtzuerhalten, um einen unfairen oder rechtswidrigen Vorteil zu erlangen.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, seine Marktmacht nicht in missbräuchlicher Art und Weise gegenüber Dritten einzusetzen, um wirtschaftlichen Druck auszuüben, mit dem Ziel einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen oder aufrechtzuerhalten.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, die Rechte des geistigen Eigentums anderer zu respektieren.

Interessenkonflikte

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, intern und gegenüber SITECO alle Interessenkonflikte, die die Geschäftsbeziehungen beeinflussen könnten, zu vermeiden und/oder offenzulegen sowie alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um bereits den Anschein eines solchen Interessenkonfliktes zu vermeiden.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu begünstigen und alle erforderlichen und gesetzlich geforderten Maßnahmen zu ergreifen, um Geldwäsche in seinem Einflussbereich zu unterbinden.

Datenschutz

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, personenbezogene Daten gemäß den geltenden Gesetzen vertraulich und verantwortungsbewusst zu verarbeiten, die Privatsphäre aller zu

respektieren und sicherzustellen, dass personenbezogene Daten wirksam geschützt und nur für rechtmäßige Zwecke verwendet werden.

Export und Sanktionen

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, stets alle geltenden Ausfuhrkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten.

Vertraulichkeit

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, vertrauliche oder geschützte Informationen während und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln.

Produktintegrität

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, Produkte zu entwickeln, herzustellen und zu liefern, die den jeweiligen Anforderungen an eine dem Stand der Technik angemessene Produktintegrität entsprechen, einschließlich aber nicht beschränkt auf:

- Produktsicherheit
Die Produkte des GESCHÄFTSPARTNERS dürfen keine unangemessenen Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Umwelt mit sich bringen. Dies gilt sowohl für die bestimmungsgemäße Verwendung und den vorhersehbaren Missbrauch der Produkte als auch für die Verwendung von verbotenen Materialien.
- Produktkonformität
Die Produkte müssen den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften im Land der Herstellung, Montage und Verwendung entsprechen. Dies schließt ausdrücklich das aktive Verbot der Verwendung von gefälschten Teilen (Plagiaten) oder Materialien aus nicht zugelassenen Quellen entlang der Lieferkette ein.
- Produkt-Cybersicherheit
Die Produkte müssen hinreichend gegen unbefugte Manipulationen geschützt werden, die möglicherweise die Produktsicherheit oder die Produktkonformität beeinträchtigen könnten.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, SITECO jede mögliche Verletzung der Produktintegrität unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Kein Green Washing

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, seinen Produkten oder sonstigen Geschäftstätigkeiten nicht durch Kommunikations- und Marketingmaßnahmen ein „grünes“ bzw. „nachhaltiges“ Image zu geben, ohne entsprechende, nachhaltigkeits-orientierte Aktivitäten im operativen Geschäft tatsächlich systematisch umzusetzen. Dazu gehört unter anderem die Darstellung von Produkten oder Dienstleistungen als „nachhaltig“, ohne hierfür klare Kriterien anzugeben oder deren Beitrag zur Nachhaltigkeit tatsächlich nachzuweisen oder gar messbar zu machen. Weiterhin gehört dazu der Versuch sich als „klimaneutral“ darzustellen, obwohl klimaschädliche Emissionen des eigenen Geschäftsbetriebes und/oder der Produkte nur „kompensiert“, aber nicht von Anfang an verhindert werden.

Finanzielle und nachhaltige Verantwortung, sowie genaue Aufzeichnungen

Der GESCHÄFTSPARTNER ist sich seiner finanziellen und nachhaltigen Verantwortung bewusst und verpflichtet sich seine geschäftlichen Aufzeichnungen und Berichte in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und allgemein anerkannten Grundsätzen zu erstellen und aufzubewahren.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich zu angemessenen Kontrollen, um sicherzustellen, dass Aufzeichnungen und Berichte korrekt erstellt, aufbewahrt und gepflegt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Aufzeichnung oder Bericht erstellt oder verändert wird, um die zugrundeliegende Transaktion zu verschleiern oder falsch darzustellen.

V. Konfliktmineralien

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, die Herkunft, Lieferung und Beschaffung von Konfliktmineralien (d.h. Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold), welche in jeglichem an SITECO gelieferten Produkt enthalten sind, durchgängig zu überwachen und zu dokumentieren. Sollte ein geliefertes Produkt Konfliktmineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten enthalten, so hat der GESCHÄFTSPARTNER SITECO unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern noch vor der Lieferung des betroffenen Produktes schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen. Hierbei sind Art und Herkunft der verarbeiteten Konfliktmineralien sowie die betroffene Produktcharge/n vollumfänglich offenzulegen. SITECO behält sich für diesen Fall die Zurückweisung der in Anlieferung befindlichen Produkte vor. Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, SITECO bei der Aufklärung der Herkunft sowie des Abstellens eines solchen Missstandes entlang der Lieferkette bestmöglich zu unterstützen.

VI. Geschäftskontinuität

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, ständig umfassende Aktivitäten zur Identifizierung und Bewertung von Risiken in Bezug auf die Geschäftskontinuität und die Lieferkette durchführen.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich zur Festlegung und Implementierung von Maßnahmen zur Risikominderung sowie dem Aufsetzen von Backup- und Kontinuitätsplänen für identifizierte Risiken. Die Maßnahmen und Pläne müssen regelmäßig durchgeführt und getestet werden, um die Auswirkungen von Unterbrechungen und Störungen des Betriebs, der die Geschäfte von SITECO unterstützt, zu minimieren.

VII. Audit

Auf Anfrage stellt der GESCHÄFTSPARTNER SITECO alle notwendigen und/oder angeforderten Dokumente zur Verfügung, die die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes belegen. Dem GESCHÄFTSPARTNER steht es frei, weitergehende Verhaltensrichtlinien mit höheren Anforderungen an ethisches Verhalten einzuführen. Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, seinen Mitarbeitenden die Inhalte, die in diesem Verhaltenskodex geregelt sind, zu kommunizieren und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt zu machen.

Der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet sich, SITECO unverzüglich zu informieren, sobald ein Verstoß gegen einen der Grundsätze dieses Verhaltenskodexes bekannt oder von ihm erwartet wird. In diesem Falle hat der GESCHÄFTSPARTNER SITECO einen akzeptablen Plan zur Behebung dieses Verstoßes vorlegen, der von SITECO genehmigt werden muss.

Darüber hinaus räumt der GESCHÄFTSPARTNER SITECO das Recht ein, in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang einzelne unangekündigte Prüfungen der Sorgfaltspflicht in angemessenem Umfang und bei Bedarf durchzuführen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch den GESCHÄFTSPARTNER zu überprüfen.

VIII. Kündigung

SITECO erachtet die Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes, den SITECO von Zeit zu Zeit ändern kann, als wesentlich für die Geschäftsbeziehung zwischen SITECO und dem GESCHÄFTSPARTNER.

Wenn SITECO Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex feststellt bzw. vermutet und den GESCHÄFTSPARTNER davon in Kenntnis setzt, erwartet SITECO, dass der GESCHÄFTSPARTNER die Verstöße so schnell wie möglich und innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens vollumfänglich untersucht und korrigiert. Bei schwerwiegenden Verstößen oder wenn der GESCHÄFTSPARTNER keine Bereitschaft zeigt, diese Verstöße zu beseitigen, behält sich SITECO das Recht vor, geeignete rechtliche Schritte einzuleiten, darunter rechtliche Maßnahmen zur Förderung, Verfolgung und Durchsetzung von Korrekturmaßnahmen. Im Falle der mangelnden Kooperation des GESCHÄFTSPARTNERS behält sich SITECO vor, die Geschäftsbeziehung gänzlich zu beenden.

Der GESCHÄFTSPARTNER unterstützt SITECO bei der Umsetzung sowohl der gesetzlich vorgeschriebenen sowie auch anderer Sorgfaltspflichtenprozesse, indem er sich aktiv an entsprechenden Initiativen beteiligt, z. B. an Fragebögen zur Selbsteinschätzung.

IX. Beschwerdemechanismus

SITECO hat ein Hinweisgeber-System eingeführt, mittels dessen der GESCHÄFTSPARTNER Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex, unethisches Verhalten von SITECO oder einem Dritten in der Lieferkette von SITECO melden kann.

Hierfür stehen die folgenden Meldewege zur Verfügung:

E-Mail:	Compliance@siteco.de
Telefon:	+49 8669 33 – 888 *
Post:	Siteco GmbH Abt.: Legal & Sustainability z.Hd. Compliance & Sustainability Officer Georg-Simon-Ohm-Straße 50 83301 Traunreut Deutschland

* Bei Nutzung des telefonischen Meldeweges nimmt ein automatischer Anrufbeantworter die Meldung auf und leitet die Meldung an die Meldestelle weiter.